Die Richtlinie über die Gewährung eines Lockdown-Umsatzersatzes II für vom Lockdown indirekt erheblich betroffene Unternehmen (VO Lockdown-Umsatzersatz II) wurde vom BMF veröffentlicht. Die Antragstellung ist seit dem 16.02.2021 bis spätestens 30.06.2021 möglich und hat ausschließlich über FinanzOnline zu erfolgen.

Der Antrag ist von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter zu bestätigen und einzubringen. Ausgenommen sind Anträge, in denen der Lockdown-Umsatzersatz II den Betrag von EUR 5.000,00 nicht übersteigt, ausschließlich unmittelbar erzielte begünstigte Umsätze geltend macht werden und der geschätzte Anteil der begünstigten Umsätze am Gesamtumsatz im November 2020 bzw. Dezember 2020 den tatsächlichen Anteil der begünstigten Umsätze im Vergleichszeitraum 2019 nicht übersteigt. In diesem Fall kann das Einbringen des Antrags durch den Antragsteller selbst erfolgen.

Wir unterstützen Sie gerne bei der Berechnung und/oder Beantragung!

Im Rahmen der Beantragung wird es notwendig sein, Detailunterlagen anzufordern und vorzulegen. Mit dem Einbringen des Antrags auf Gewährung eines Lockdown-Umsatzersatzes II, bestätigen wir auch die Höhe des Umsatzausfalls und die Plausibilität der Höhe des Anteils der begünstigten Umsätze am Gesamtumsatz, daher sind wir verpflichtet die Angaben im Detail zu prüfen.

Um eine rasche Abwicklung gewährleisten zu können, ersuchen wir Sie uns bereits im Vorfeld die notwendigen Unterlagen, auf deren Basis Sie die nachfolgenden Angaben machen, zu übermitteln.

Falls wir den Antrag auf Gewährung eines Lockdown-Umsatzersatzes II für Sie stellen sollen, ersuchen wir Sie, das folgende Formular ausgefüllt und unterfertigt an uns zu retournieren.

1. **Umsatzausfall**

Tragen Sie bitte in den untenstehenden Tabellen die Umsätze in den Monaten November bzw. Dezember ein.

Falls wir für Sie die laufende Buchhaltung führen, können wir alternativ die Umsätze für Sie ermitteln.

[ ]  Die Umsätze sollen anhand der laufenden Buchhaltung ermittelt werden.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | **2019** | **2020** |
| **November** |  |  |
| **Dezember** |  |  |

Hinweis: Die Werte sind netto anzuführen. Grundstücksumsätze und rein durchgereichte Entgelte (z.B.: Vermittlungsdienstleistern) sind herauszurechnen.

1. **Zusammenhang mit direkt betroffenen Unternehmen**

Tragen Sie bitte in die untenstehende Tabelle die Umsätze im Zusammenhang mit direkt betroffenen Unternehmen im **Jahr 2019 ein.**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | **November 2019** | **Dezember 2019** |
| Gastronomie |  |  |
| Hotellerie, Bergerbergung |  |  |
| Veranstaltungen |  |  |
| Indoor Sportstätten |  |  |
| Einzelhandel |  |  |
| Körpernahe Dienstleistungen |  |  |

Tragen Sie bitte in die untenstehende Tabelle die Umsätze im Zusammenhang mit direkt betroffenen Unternehmen im **Jahr 2020 ein.**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | **November 2020** | **Dezember 2020** |
| Gastronomie |  |  |
| Hotellerie, Bergerbergung |  |  |
| Veranstaltungen |  |  |
| Indoor Sportstätten |  |  |
| Einzelhandel |  |  |
| Körpernahe Dienstleistungen |  |  |

1. **Sonstige Informationen:**

Für den Antrag benötigen wir noch die folgenden Daten:

* IBAN und Kontoinhaber (Unternehmen):

|  |  |
| --- | --- |
| IBAN: |  |
| Kontoinhaber: |  |

* AMS Kurzarbeitsbeihilfe:

|  |  |
| --- | --- |
| November 2020: |  |
| Dezember 2020: |  |

Hinweis: Hier sind die Kurzarbeitsbeihilfen, die gegenüber dem AMS geltend gemacht beziehungswiese abgerechnet wurden, anzugeben.

* Höhe der bisher erhaltenen COVID-19 Zuwendungen:

|  |  |
| --- | --- |
| COVID-19-Kredithaftung im Ausmaß von 100% (noch nicht zurückgezahlt): |  |
| COVID-19-Zuwendungen von Bundesländern, Gemeinden oder regionalen Wirtschafts- und Tourismusfonds: |  |
| COVID-19-Zuschüsse aus dem Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds: |  |

Hinweis: Andere Covid-19-Kredithaftungen müssen nicht berücksichtigt werden. Bereits erhaltene oder beantragte Lockdown-Umsatzersatz, sowie Fixkostenzuschüsse werden automatisch erfasst.

* Höhe der Zahlung durch den Überbrückungsfinanzierungsfonds für selbständige Künstlerlinnen und Künstler:

|  |
| --- |
|  |

Bitte beachten Sie, dass Ihre Angaben vollständig und richtig sind und den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend. Ansonsten kann es im Zuge einer nachträglichen Überprüfung zu einer (anteiligen) Rückforderung des gewährten Lockdown-Umsatzersatzes II durch die COFAG kommen.

 Wien, am

 Name Auftraggeber Unterschrift